



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 5. August 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Mörfelden Blatt 7204, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Mörfelden	1	341	Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 24	200

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 204.000,00 €

Objektbeschreibung:

keine Innenbesichtigung, Wertermittlungstichtag 23.10.2025;

Das Bewertungsobjekt ist in der Denkmalschutzliste der Stadt Mörfelden eingetragen. Der Denkmalschutz schränkt die Nutzung des Objekts insoweit ein, dass das Gebäude erhalten bleiben muss und alle Änderungen zusätzlich mit der Denkmalschutzbehörde abgesprochen werden müssen.; Auf dem Grundstück befinden sich 2 Wohnhäuser. Der zu bewertende Miteigentumsanteil Nr. I befindet sich im Vorderhaus.

Baujahr ca. 1900, Wohnfläche EG 61,32 qm, Wohnfläche OG 65,76 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **040427701069**.

Rechtspflegerin